

56. Kann der Fiskus auf Grund des § 12 Abs. 1 des Reichs-unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 von dem Dritten Erstattung der Unfallpension über den Zeitpunkt hinaus verlangen, in dem der Beamte ohne den Unfall dienstunfähig geworden wäre?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Februar 1913 i. S. Reichspostfiskus (kl.) w. L. B. Eisenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. VI. 411/12.

- I. Landgericht Lübeck.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Oberpostschaffner R. ist während seiner Beschäftigung im Staatsdienste am 29. Oktober 1908 dadurch zu Schaden gekommen, daß auf dem Bahnhof in H. ein einfahrender Zug der Beklagten infolge Verschuldens seines Führers einem ausfahrenden Zuge der Staatsbahn, in dessen Postwagen sich R. befand, in die Seite fuhr. R. wurde wegen der Folgen des Unfalls am 1. April 1910 in den Ruhestand versetzt. Er erhält seitdem auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 ein Ruhegehalt von jährlich 1800 M. Die Unfallpension würde nach § 1 Abs. 1 UnffürsG. nur 1602 M. jährlich betragen haben, R. hatte aber bereits eine Jahrespension von 1800 M. erdient, so daß nach § 1 Abs. 5 UnffürsG. dieser Jahresbetrag für die Bemessung der Unfallpension maßgebend war. Unstreitig würde R. ohne den Unfall am 29. Dezember 1916, dem Tage der Vollendung seines siebenzigsten Lebensjahrs, dienstunfähig geworden sein und dann ein Ruhegehalt von jährlich 1800 M. bezogen haben.

Der Kläger beanspruchte auf Grund des § 12 UnffürsG. von der Beklagten die Erstattung aller seit dem 1. April 1910 bezahlten Pensionsbeträge und verlangte ferner die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten wegen aller künftig an R. noch zu zahlenden Pensionsbeträge. Beide Vorinstanzen wiesen den Feststellungsanspruch für die Zeit nach dem 29. Dezember 1916 ab, im übrigen gaben sie der Klage statt. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die durch die Unfallfolgen veranlaßte Pensionierung für R. nur bis zum 29. De-

zember 1916 einen Ausfall an Einkommen verursacht habe, mithin nach diesem Zeitpunkte keine Schadenersatzforderung des R. vorhanden sei, welche auf den Kläger hätte übergehen können. Die Revision des Klägers rügt Verletzung des § 12 UnfFürsG. Sie ist der Ansicht, daß der der Betriebsverwaltung durch § 12 UnfFürsG. übertragene Anspruch sich über den Zeitpunkt hinaus erstrecke, in welchem auch ohne den Unfall die dauernde Dienstunfähigkeit des Beamten eingetreten sein würde, weil auch nach diesem Zeitpunkte der dem Beamten entstandene Schade insoweit als fortbestehend zu behandeln sei, als er durch die zu zahlende Pension ausgeglichen werde. . . .

Die Frage, ob die Ansprüche des Fiskus gegen den Betriebsunternehmer sich in die Zeit hineinerstrecken, in der auch ohne den Unfall der Beamte in den Ruhestand hätte versetzt werden müssen, ist in dem Urteile des IV. Senats Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 382 offen gelassen, in dem Urteile des jetzt erkennenden Senats Bd. 67 S. 139 dagegen bejaht worden, weil für eine Unterscheidung zwischen der Zeit vor und nach dem Zeitpunkt, in dem auch sonst die dauernde Dienstunfähigkeit eingetreten sein würde, kein Grund ersichtlich sei. Hieran kann nach erneuter Prüfung der Frage, soweit es sich um eine Erstattung von Pensionsbeträgen handelt, nicht festgehalten werden.

Die juristische Person, welcher die Unfallfürsorgepflicht obliegt, hat nach § 12 UnfFürsG. keinen selbständigen Ersatzanspruch gegen den haftpflichtigen Privatunternehmer, sondern erwirbt nur kraft Gesetzes in Höhe der gewährten Bezüge den dadurch ausgeglichenen Teil der als fortbestehend geltenden Schadenersatzforderung des verletzten Beamten (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 80 S. 48). Sie kann daher nach dem Zeitpunkt, in dem der Beamte auch sonst dienstunfähig geworden wäre, den Betriebsunternehmer nur in Anspruch nehmen, wenn und soweit nach diesem Zeitpunkte noch ein Schadenersatzanspruch des Beamten als fortbestehend angesehen werden kann, der durch die Zahlung der Unfallbezüge ausgeglichen wird. Das trifft nicht zu in Ansehung des Schadens, den der Beamte durch den auf seiner Dienstunfähigkeit beruhenden Wegfall des Diensteinkommens erlitten hat. Denn dieser Verlust muß unter allen Umständen einmal eintreten und kann durch einen die Dienst-

unfähigkeit herbeiführenden Unfall nur beschleunigt werden. Der Schade, den der Beamte als Folge des Unfalls in dieser Hinsicht erleidet, besteht also nur darin, daß er das Diensteinkommen früher verliert, als es ohne den Unfall geschehen wäre. Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verlustes des Dienst Einkommens kann sich hiernach nicht über den Zeitpunkt hinaus erstrecken, in dem die Dienstunfähigkeit auch sonst eingetreten wäre, weil es von diesem Zeitpunkt ab an einem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem Unfall und dem Verluste des Dienst Einkommens fehlt. Der Unfall vermag dagegen über den angegebenen Zeitpunkt hinaus insoweit einen Schadenersatzanspruch wegen Schmälerung des Einkommens zu begründen, als die Unfallpension hinter der Pension zurückbleibt, die der Beamte ohne den Unfall erdient haben würde. Eine Ausglei chung dieses Schadens findet aber durch die Leistungen des Unfallfürsorgepflichtigen nicht statt, und deshalb kann auch die in dieser Beziehung bestehende Schadenersatzforderung des Beamten nicht auf Grund des § 12 UnfFürG. auf den Fürsorgepflichtigen übergehen. Eine derartige Ersatzforderung kommt übrigens gegenwärtig überhaupt nicht in Betracht, weil K. im Zeitpunkte des Unfalls bereits die Höchstpension erdient hatte und daher auch ohne den Unfall vom 29. Dezember 1916 ab nur 1800 M Jahrespension erhalten haben würde, also gerade soviel, wie er zufolge des Unfalls seit dem 1. April 1910 auf Lebenszeit bezieht.

Der abgewiesene Teil des Klageanspruchs würde hiernach nur begründet sein, wenn sich die Auffassung rechtfertigen ließe, daß der Unfall den Verlust des gesetzlichen Pensionsanspruchs des K. zur Folge gehabt habe und daß der hierdurch für die Zeit vom 29. Dezember 1916 an verursachte Schade durch die Gewährung der Unfallpension ausgeglichen werde. Die Konstruktion eines derartigen Schadenersatzanspruchs, der auf den Kläger hätte übergehen können, ist aber nicht möglich. Die Dienstunfähigkeit des Beamten, welche auf Grund einer bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung des Dienstes erlittenen Beschädigung vorzeitig eintritt, hat nicht den Verlust des Pensionsanspruchs zur Folge, sondern begründet im Gegenteil nach § 36 Reichsbeamtengegesetzes die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit. Durch das UnfFürG. werden für die dort bezeichneten Fälle lediglich besondere Grundsätze

für die Berechnung der Pension aufgestellt. Daß in diesen Fällen die Pensionsberechtigung als solche auf dem Reichsbeamtengeetze beruht und der auf Grund dieses Gesetzes erworbene Pensionsanspruch als fortbestehend anerkannt wird, erhellt aus der Vorschrift des § 1 Abs. 5 UnfZürfG., wonach der Beamte, wenn ihm nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Pensionsbetrag zusteht, diesen auch als Unfallpension erhalten soll. Es handelt sich demnach bei Gewährung der Unfallpension nicht um die Ausgleichung eines Schadens, der in dem Mangel einer gesetzlichen Pension bestände, sondern um die Befriedigung des gesetzlichen Pensionsanspruchs des Beamten, für dessen Bemessung im Hinblick darauf, daß die Dienstunfähigkeit auf einem im Dienste erlittenen Betriebsunfalle beruht, besondere Vorschriften gegeben sind. Daß hieraus für den Beamten niemals ein Schaden entstehen kann, ergibt sich aus der Vorschrift § 1 Abs. 5 UnfZürfG.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß von dem Zeitpunkt an, in welchem der Beamte ohne den Unfall dienstunfähig geworden wäre, ein Schadenersatzanspruch des Beamten, der durch die Gewährung der Unfallpension ausgeglichen würde, nicht besteht und daß nach diesem Zeitpunkte nur noch ein Übergang von Ersatzansprüchen des Beamten in Ansehung eines Schadens möglich ist, der durch andere, neben der Pension gewährte Unfallbezüge (z. B. Heilungskosten) gedeckt wird. Da gegenwärtig vom Kläger nur Ersatz für die an R. zu zahlenden Pensionsbeträge beansprucht wird, so ist die Klage für die Zeit nach dem 29. Dezember 1916 mit Recht abgewiesen worden.“ . . .